Niederschrift Nr. 18

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Wrohm am Montag, 27. November 2017, im Feuerwehrgerätehaus

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:20 Uhr

Anwesend sind:

Herr Jens Lahrsen als Vorsitzender

Herr Armin Jautelat

Herr Dirk Ehlers

Herr Martin Doose

Herr Lex Glüsing

Herr Claus Langeloh

Frau Meike Glüsing

Frau Heidemarie Fink

Entschuldigt fehlt:

Herr Renke Gosch

Von der Verwaltung:

Herr Jan Haalck als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

- 18. Grundstücksangelegenheiten
- 18.1. Erwerb eines Grundstücks
- 18.2. Verkauf eines Grundstücks
- 19. Personalangelegenheiten:

hier: Einstellung von gemeindeeigenem Personal

auszuschließen, weil berechtigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 17 vom 12.06.2017
- 3. Mitteilungen
- 4. Feuerwehrangelegenheiten
- 4.1. Erhöhung des Zuschusses an die Kameradschaftskasse
- 4.2. Verkauf des Mehrzweckfahrzeuges (Mercedes Vito) von der FFW Pahlen an die FFW Wrohm
- 5. Kindergarten Dachbodenausbau-Auftragsvergabe für Bodenbelag und Zwischentür

- 6. Schwimmbadangelegenheiten
- 6.1. Auftragsvergabe Ersatzbeschaffung von Filtereinsätzen in der Wasseraufbereitung
- 6.2. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages mit der Wasserwacht Wrohm/Süderdorf
- 7. Mitteilung und Genehmigung von über-und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.09.2016 bis 31.12.2016
- 8. Mitteilung und Genehmigung von über-und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.08.2017
- 9. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2017 bis 2021
- 10. Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013
- 11. Bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte "Friedensstern" Wrohm neue Kostenschätzung
- 12. Stellung eines Antrages auf Verlegung einer Gasleitung in die Außenbezirke der Gemeinde (Prüfung der Wirtschaftlichkeit)
- 13. Friedhofsangelegenheiten
- 13.1. Änderung des Gebührentarifs der Friedhofsgebührensatzung
- 13.2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung
- Durchführung der Kommunalwahl am 06. Mai 2018;
 Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes
- 15. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2016
- 16. Auftragserteilung zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten der Gemeinde Wrohm
- 17. Eingaben und Anfragen

nicht öffentlich

- 18. Grundstücksangelegenheiten
- 18.1. Erwerb eines Grundstücks
- 18.2. Verkauf eines Grundstücks
- 19. Personalangelegenheiten:

hier: Einstellung von gemeindeeigenem Personal

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es sind 7 Einwohner anwesend.

Es wird die Knickpflege an den Gemeindewegen moniert. Das entstandene Schreddergut ist in den Gräben liegen geblieben und wurde nicht entfernt. Dadurch kann das Wasser nicht abfließen.

Ebenso müsste das Höhenniveau zwischen den Wegen und Banketten angepasst werden.

Max Karstens schlägt hierfür einen Aktionstag in Form einer Flurbereinigung vor.

Als nächstes wird der Spielplatz an der Kindertagesstätte angesprochen. Es wird seitens der Kita gesagt, dass es kein öffentlicher Spielplatz sei. Der Spielplatz ist zwar

kein ausgewiesener öffentlicher Spielplatz, darf aber durch Duldung der Gemeinde an den Nachmittagen genutzt werden. Allerdings sind die Kinder nicht über die Gemeinde versichert.

Außerdem ist der Gulli in der Straße Südergeest zwischen Oberpichler und Heinichen abgesackt. Die Abwasserentsorgung Tellingstedt wird sich um dieses Problem kümmern.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 17 vom 12.06.2017

Beschluss:

Die Niederschrift vom 12.06.2017 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 3. Mitteilungen

Der Bürgermeister teilt Folgendes mit:

- Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung
- Abschluss Kooperationsvertrag Schule Hennstedt u. Wesselburen
- Wahl Amtsdirektor: Jan Christian Büddig ab 01.01.2018
- Einstellung eines Diplom-Ingenieurs beim Amt Eider. Rainer Marx ab 01.08.2017
- Sachstandsbericht zum Kita-Bau
- Kurzer Bericht über die Schwimmbadsaison + besonderer Dank an die vielen Helfer
- Abladung von Unrat in den Containern am Friedhof
- Zusammensetzung des Vorstandes Bürgerstiftung (1. Vors. Ute Karstens, Stellv. Mark Claussen, Schriftführerin Regina Priemer, Stellv. Lex Glüsing)
- Aufstellen Schaltkästen Telekom für schnelleres Internet
- Sitzung Zukunftswerkstatt soll 30 Minuten vor der Gemeindevertretersitzung im Frühjahr und Herbst stattfinden

TOP 4. Feuerwehrangelegenheiten

TOP 4.1. Erhöhung des Zuschusses an die Kameradschaftskasse

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Wrohm unterstützen mit ihrem ehrenamtlichen Einsatz die Gemeinde in vielen Belangen z.B. beim Schwimmbad reinigen, beim Aufbau der Zelte beim Erntefest etc.

Die Gemeindevertretung spricht sich daher als Anerkennung für diese Unterstützung dafür aus, den bisherigen Zuschuss an die Kameradschaftskasse rückwirkend zum 01.01.2016 auf 350,00 € zu erhöhen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Zuschuss an die Kameradschaftskasse der FFW Wrohm rückwirkend zum 01.01.2016 auf 350,00 € zu erhöhen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 4.2. Verkauf des Mehrzweckfahrzeuges (Mercedes Vito) von der FFW Pahlen an die FFW Wrohm

Beschluss:

Die Gemeinde Wrohm hat von der Gemeinde Pahlen ein Mehrzweckfahrzeug zum Preis von 6.800,- € erworben. Die Gemeindevertretung genehmigt den Kaufvertrag vom 16.08.2017.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Kindergarten Dachbodenausbau-Auftragsvergabe für Bodenbelag und Zwischentür

In den durch den Dachbodenausbau entstandenen 2 Räumen fehlen noch der Bodenbelag, sowie die Zwischentür zwischen dem äußeren kleineren Raum und dem größeren.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, den Auftrag für Bodenbelag an die Firma Matthiesen in Höhe von 4.036,43€ brutto und den Auftrag für Tischlerarbeiten an die Firma Marhold in Höhe von 403,17€ brutto zu erteilen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6. Schwimmbadangelegenheiten

TOP 6.1. Auftragsvergabe Ersatzbeschaffung von Filtereinsätzen in der Wasseraufbereitung

Die Filtereinsätze der Anschwemmfilter im Freibad Wrohm müssen erneuert werden, um weiterhin eine gute Wasserqualität gewährleisten zu können.

Es wurden fünf Firmen aufgefordert entsprechende Angebote für eine Ersatzbeschaffung abzugeben. Abgegeben wurden zwei Angebote. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Hoelscher Schwimmbadtechnik GmbH & Co. KG aus Mühltal Nieder-Ramstadt mit einer Angebotssumme in Höhe von 2.802,64 € unterbreitet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Wrohm beschließt, dass der Auftrag für die Ersatzbeschaffung von Filtereinsätzen für die Anschwemmfilter im Freibad Wrohm an die Firma Hoelscher Schwimmbadtechnik GmbH & Co. KG, Mühltal Nieder-Ramstadt, vergeben wird. Die Auftragssumme beläuft sich insgesamt auf 2.802,64 € inkl. MwSt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 6.2. Abschluss eines Betriebsführungsvertrages mit der Wasserwacht Wrohm/Süderdorf

Die Gemeinde Wrohm benötigt für das Schwimmbad ein Betriebsführungsvertrag. Aus diesem Grund soll folgender Vertrag geschlossen werden:

Betriebsführungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Wrohm – Der Bürgermeister und dem DRK Wrohm/Süderdorf Sparte Wasserwacht

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Vertragszweck

- Die Gemeinde Wrohm beauftragt das DRK Wrohm/Süderdorf Sparte Wasserwacht in der Freibadsaison (Mai bis September) die Badeaufsicht zu gewährleisten.
- Zum Aufgabegebiet gehören: ordnungs- und sicherheitsmäßige Gestaltung eines reibungslosen Badebetriebes. Aufsichts- und Rettungsdienst. Reinigen der beiden Becken.
- Die t\u00e4glichen Nutzungszeiten beginnen montags bis sonntags von:.....bis

 Abweichungen der Nutzungszeiten werden von der Gemeinde bestimmt.
- Das DRK erhält pro Jahr einen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 Euro. (zweitausend)

§ 2 Gewährleistung, behördliche Genehmigungen

1. Beide Parteien versichern dass sich das Betriebsprojekt bei der Übergabe in betriebstauglichem Zustand befindet.

§ 3 Betrieb des Vertragsgegenstand

- 1. Die Gemeinde hat eine Badeordnung zu erlassen. Die Badeordnung ist zu jedermanns Einsicht am Eingang des Freibades offenkundig auszuhändigen.
- 2. Sämtliche Bestimmungen, die den Badebetrieb regeln, insbesondere Vorschriften und Richtlinien über die Unterhaltung und den Betrieb von Freibädern, speziell die Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften, sind zu beachten. Behördlichen Anordnungen und Auflagen in jeder Hinsicht (z.B. des Gesundheitsamtes) hat die Gemeinde unverzüglich nachzukommen.

§ 4 Dienst- und Fachaufsicht

1. Das DRK stellt die Aufsicht mit eigenem Personal zur Verfügung.

§ 5 Dauer des Vertrages/Kündigung

1. Die Vertragsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

§ 6 Schlussbestimmungen

 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Als Gerichtsstand ist, unabhängig von der Höhe des Streitwertes, erstinstanzlich das für das Grundstück zuständige Amtsgericht vereinbart.

Beide Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Betriebsführungsvertrag mit der Wasserwacht Wrohm.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Mitteilung und Genehmigung von über-und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.09.2016 bis 31.12.2016

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über-und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000 € zu leisten.

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung €
Deckungskreis 1	Mehraufwendungen wegen Erhö-	264,21 €
Personalaufwendungen	hung Tarifentgelte	(bereits bekannt
Ansatz: 600,00 €		128,49 €)
Deckungskreis 2	Mehrkosten für Nachrufe, Kränze	423,59 €
Gemeindeorgane	Volkstrauertag	
Ansatz:8.500,00 €	_	
Deckungskreis 21	Abrechnung 2016 Jugendfeuer-	47,20 €
Gemeindewehren- Jugend-	wehr Wrohm	
feuerwehr		
Ansatz: 880,00 €		

552001.5313000	Beitragsbescheide 2016	11,85 €
Öffentliche Gewäs-	_	
ser/Wasserbauliche Anlagen		
Allgemeine Umlagen an		
Zweckverbände –		
Sielverbandsbeiträge		
Ansatz: 1.200,00 €		
Gesamt:		746,85 €

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
Deckungskreis 10	Neuauskleidung Wasserbecken	4.596,14 €
Freibäder		
Ansatz: 26.700,00 €		
Deckungskreis 13	Mehraufwendungen für Straßen-	10.849,23 €
Gemeindestraßen	und Wegeunterhaltung	(bereits zuge-
Ansatz : 27.300,00 €		stimmt 6.187,95
		€)
611001.5341000	Gewerbesteuerumlage	42.727,00 €
Steuern, allgemeine Zuwei-		
sungen, allgemeine Umlage		
Gewerbesteuerumlage		
Ansatz: 32.000,00 €		
612001.3217350	Höhere Tilgung Darlehen	5.583,00 €
Sonstige allgemeine Fi-		
nanzwirtschaft		
Verbindlichkeiten Kreditmarkt		
Laufzeit mehr als 5 Jahre Til-		
gung		
Ansatz: 36.500,00€		
Gesamt:		63.755.37€

Beschluss:

Die Deckung der Mehraufwendungen/ -auszahlungen erfolgt durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer ca. 217.000 €

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Mitteilung und Genehmigung von über-und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.08.2017

- c) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über-und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000 € zu leisten.
 - Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung €
111007.0791017(S)	Kauf eines Schlagbohrschrauber	195,90 €
Gebäude- und Liegen-		
schaftsmanagement		
Sammelposten für Maschinen		
und technische Anlagen,		
Fahrzeuge 2017		
Ansatz: 0,00 €		
424003.0891017(S)	Treppenkarre Schaufel	218,93 €
Freibäder		
Sammelposten für Betriebs-		
und Geschäftsausstattungen		
2017		
Ansatz: 0,00 €		
541001.1991001	Zuschuss Anschaffung Rasenmä-	428,40 €
Gemeindestraßen	her an die Kirchengemeinde Tel-	
ARAP aus geleisteten Investi-	lingstedt	
tionszuschüssen und -		
zuwendungen		
Ansatz: 0,00 €		
Gesamt:		843,23 €

d) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111007.5431006	Honorar B-Plan 6, Änderung Flä-	20.166,26 €
Gebäude- und Liegen-	chennutzungsplan	
schaftsmanagement		
Geschäftsausgaben –		
Bauplanungskosten / Notar-		
kosten		
Ansatz: 0,00 €		
Deckungskreis 13	Asphaltierungsarbeiten Österstra-	2.372,48 €
Gemeindestraßen	ße,Kirchweg und Asphaltrecycling	
Ansatz:49.200,00 €	eingeebnet	
553002.0210000(S)	Umgestaltung Urnenfläche	6.121,75€
Friedhof Wrohm		
Grünflächen		
Ansatz: 0,00 €		
Gesamt:		28.660,49 €

Beschluss:

Die Deckung der Mehraufwendungen/ -auszahlungen erfolgt durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen bei der Hundesteuer und Gewerbesteuer ca. 26.000€ sowie durch Minderaufwendungen bei der Unterhaltung des Schwimmbades.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2017 bis 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Wrohm für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

		_			
1.	im	Erge	bnisp	lan	mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.095.900	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.091.800	EUR
einem Jahresüberschuss von	4.100	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	965.900	EUR
Verwaltungstätigkeit auf		
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	1.091.800	EUR
Verwaltungstätigkeit auf		

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi-	162.000	EUR
tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Inves-	200.600	EUR
titionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Inves-	98.000	EUR
_	titionsförderungsmaßnahmen auf	0	FUD
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	Ü	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,41	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betrie-	320	%
		be (Grundsteuer A)		
	b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320	%
2.	Gev	werbesteuer	340	%

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

Beschluss:

- 1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen.
- 2. Der Haushaltsplan 2018, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
- 3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung It. Haushaltsplan werden beschlossen

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Die Gemeindevertretung **Wrohm** hat am 19. Februar 2013 einen Grundsatzbeschluss gefasst, der die Einführung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung ab 01. Januar 2013 beinhaltet.

Gem. § 54 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik hat die Gemeinde eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Darin sind sämtliche Vermögensgegenstände (Mittelverwendung) und Finanzierungsmittel (Eigenkapital / Fremdkapital = Mittelherkunft) aufgeführt.

Die Eröffnungsbilanz wurde durch die Verwaltung erstellt und ist gemäß § 95n Gemeindeordnung am 27.09.2017 durch den zuständigen Ausschuss der Gemeinde geprüft worden. Die sich aus der Prüfung ergebenen Beanstandungen sind in der Bilanz korrigiert bzw. ergänzt worden.

Die Bilanzsumme beträgt 2.668.075,26 € und ergibt sich folgendermaßen:

Aktiva

5,26€
0,00€
7,26 €
8,00€
•

Passiva

1 433144	
Eigenkapital	1.595.267,47 €
Sonderposten	385.391,78 €
Rückstellungen	0,00€
Verbindlichkeiten	687.416,01 €
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€
Summe	2.668.075,26 €

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wrohm zum 01.01.2013 in der vorgelegten Form.

Stimmenverhältnis:

6 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

TOP 11. Bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte "Friedensstern" Wrohm - neue Kostenschätzung

Die Gemeinde hat den Neubau einer Familiengruppe bereits beschlossen.

Allerdings muss die Gemeinde aufgrund von Änderungen in der Planung (Architektenwechsel mit anderem Baustil) dies neu beschließen.

Die Kosten für einen Neubau einer Familiengruppe auf dem Gelände der bestehenden Kita betragen laut Kostenschätzung 593.000 €.

Die Fördermittel von Bund und Land betragen 330.000 €.

Bei einer Aufteilung der verbleibenden Kosten ergibt sich für Wrohm u. a. Anteil:

Gemeinde	Finanzkraft 2016	%	Kostenanteil
Dellstedt	651.356	40,45%	106.383,50 €
Süderdorf	317.329	19,70%	51.811,00€
Wrohm	641.678	39,85%	104.805,50 €
Gesamt	1.610.363	100,00%	263.000,00 €

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die neuen Kosten für die Erweiterung der Kindertagesstätte Friedensstern um einen Neubau mit einer Familiengruppe. Die Umlage der Baukosten wird nach Finanzkraft erfolgen.

Stimmenverhältnis:

7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 12. Stellung eines Antrages auf Verlegung einer Gasleitung in die Außenbezirke der Gemeinde (Prüfung der Wirtschaftlichkeit)

Seitens eines Anliegers im Außenbereich der Gemeinde kam die Anfrage ob die Verlegung des Gasleitungsnetzes weiter Richtung Altenfähre/Neuenfähre möglich wäre.

Die Gemeinde hat daraufhin eine Anfrage beim Netzbetreiber, der SH-Netz AG, gestellt. Dabei kam heraus, dass für den Anschluss aller 55 Wohnhäuser, einer Gaststätte und acht landwirtschaftliche Betriebe Kosten von 400.000,- € entstehen würden, die von den Anschlussnehmern getragen werden müssten

Beschluss:

Seitens der Gemeinde wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen eine schriftliche Abfrage aller Haushalte in Altenfähre und Neuenfähre durchzuführen um festzustellen, ob eine Nachfrage nach einem möglichen Gasanschluss vorhanden ist.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 13. Friedhofsangelegenheiten

TOP 13.1. Änderung des Gebührentarifs der Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeinde Wrohm hat auf dem Friedhof ein Urnengräberfeld errichtet. Hierfür muss nun auch der Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung entsprechend angepasst werden.

Die Ergänzung/Anpassung könnte wie folgt aussehen:

Gebührentarif (gültig ab 01.11.2017)

1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl- und Reihengrabstätl	en sowie die	Ge-
stat	lung,		
	Ascheurnen auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten zu be	statten	
1.0	für jede Grabbreite	75,0	OO EUR
1.1	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite bis	pro Jahr	1,25
	zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beerdigten		EUR
1.2	für jede Grabbreite in Rasenlage	300,0	OO EUR
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite in Rasen-		
lage	e bis	pro Jahr	5,00
	zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beerdigten	EUR	
1.4	für jede Urnengemeinschaftsgrabstätte		
	(eine Urnengrabbreite pro Grabstätte)	700,0	OO EUR
1.5	Verlängerung der Ruhezeit für eine Urnengemeinschafts-	pro Jahr	17,50
gral	ostätte	EUR	

2.	Beerdigungsgebühren	
2.0	Sargbeisetzung	
	a) Sarg mit einer Länge von mehr als 120 cm	250,00 EUR
	b) Sarg bis zu einer Länge von 120 cm	125,00 EUR
2.1	Urnenbeisetzung	75,00 EUR

3.	Gebühren für Umbettungen	
3.0	Umbettungen außerhalb/innerhalb des Friedhofes	
	a) Sarg mit einer Länge von mehr als 120 cm	500,00 EUR
	b) Sarg bis zu einer Länge von 120 cm	250,00 EUR

c)	Urne	75.	,00 EUF	?

4.	Gebühren für Verwaltungsleistungen	
4.0	für die Erteilung einer Genehmigung zur Beisetzung eines	
Nich	ntangehörigen	15,00 EUR
4.1	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes	7,50 EUR
4.2	für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen eines	
and	eren	7,50
	Berechtigten	EUR
4.3	für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabmales oder	
eine	er sonstigen	
	Anlage bei Wahl- und Reihengräbern	15,00 EUR

5. Gebühr für die Benutzung der Friedhofkapelle oder der L	
für das Unterstellen einer Leiche in den Räumen der Friedhofs-	20,00 EUR je
kapelle oder	angefange-
der Leichenhalle und deren Nutzung zur Trauerfeier	nen
	Tag

6.	6. Gebühr für die Pflege, Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes				
6.0	jährliche Gebühr für Wahl- und Reihengräber				
	(ausgenommen Gräber in Rasenlage)	15,00 EUR			
	zur teilweisen Deckung der Kosten für Pfle-				
ge,		je Grabbreite			
	Verwaltung und Unterhaltung des Friedho-				
fes					
6.1	einmalige Gebühr für Wahl- und Reihengräber in Rasenlage	300,00 EUR			
	zur teilweisen Deckung der Kosten für Pflege,	je Grabbreite			
	Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes				
6.2	einmalige Gebühr für Urnengemeinschafts-	300,00 EUR			
gra	bstätten	je Urnen-			
	zur teilweisen Deckung der Kosten für Pflege,	gemein-			
	Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes	schafts-			
		grabstätte			

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrohm beschließt den unten aufgeführten Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wrohm vom 22.02.2010.

Stimmenverhältnis:

7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 13.2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung

Die Gemeinde Wrohm hat auf dem Friedhof ein Urnengemeinschaftsgräberfeld errichtet.

Hierfür muss nun auch die Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof entsprechend angepasst/ergänzt werden. Zudem wurde festgestellt, dass eine große Anzahl der lie-

genden Grabmale lediglich 3 cm statt 12 cm stark sind. Um den Friedhof einheitlich zu gestalten, soll die Satzung auch an diesem Punkt entsprechend angepasst werden.

Aus den o.g. Gründen ergeht rückwirkend zum 01.11.2017 folgende Änderungssatzung:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofs- und Bestattungsordnung) der Gemeinde Wrohm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBI. S. 70) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. S.27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _______ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

- "1. Bei der Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Särge bis zu 1,20 m Länge:

Länge 1,20 m, Breite 0,50 m, Abstand 0,30 m.

b) Gräber für Särge über 1,20 m Länge:

Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m.

Grundsätzliche Maße der Gräber:

 Einzelgrab
 1,25 m x 2,50 m

 Zweiergrab
 2,50 m x 2,50 m

 Vierergrab
 5,00 m x 2,50 m

 Achtergrab
 5,00 m x 5,00 m

(2) Bei der Anlage der Urnengemeinschaftsgrabstätten werden folgende Mindestmaße eingehalten:

Länge 0,83 m, Breite 0,83 m."

Artikel 2

§ 18 erhält folgende Fassung:

"Die Grabstätten werden angelegt als

- 1. Reihengrabstätten
 - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung
 - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung in Rasenlage
 anonym
- 2. Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten).
 - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung
 - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung in Rasenlage
 - mit liegendem Grabmal

- 3. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit zentralen Grabmalen (Stelen)
 - Urnenbestattung"

Artikel 3

§ 26a Gestaltung Urnengemeinschaftsgräberfeld wird wie folgt eingefügt:

- "1. Zur ausschließlichen Urnenbestattung unterhält die Friedhofsverwaltung ein Urnengemeinschaftsgräberfeld mit Urnengemeinschaftsgrabstätten. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger errichtet auf dem Gemeinschaftsgräberfeld drei gemeinsame Grabmale (Stelen) mit einer am Fuße zentral angelegten Grabschmuckablage.
- 2. An den Stelen können gravierte Gedenkschilder mit dem Namen der Verstorbenen mit Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr angebracht werden. Dieses muss sich auf zwei Zeilen beschränken.
 - Die Gedenkschilder sowie die Gravur sind einheitlich nach Maßgabe der Gemeinde zu gestalten.
 - Das Gedenkschild für die verstorbene Person ist auf der Stelenfläche auf der zugewandten Seite zur Urnengrabstätte des Betroffenen durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten anzubringen.
- Die Bestellung der Gedenkschilder, der Gravur und die anfallenden Kosten übernimmt der Auftraggeber und übergibt das Schild den von der Gemeinde beauftragten Dritten zur Anbringung an einer der Stelen."

Artikel 4

§ 27 erhält folgende Fassung:

- "1. In Wahlgrabstätten oder Reihengräber können je Grabbreite bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- 2. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab oder Reihengrab beigesetzt, so gelten § 22 und § 24 entsprechend.
- 3. In Urnengemeinschaftsgrabstätten (eine Urnengrabbreite pro Grabstätte) kann eine Urne beigesetzt werden."

Artikel 5

§ 28 erhält folgende Fassung:

- "1. Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.
- 2. Für Urnengemeinschaftsgrabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Bestattung einer Urne wird für die Ruhezeit gestattet. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden."

Artikel 6

- § 39 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:
- "3. Nach Maßgabe des Gestaltungsplanes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es muss dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

Stehende Grabmale müssen bei Reihengräbern mindestens 12 cm, sonst 15 cm stark sein.

Liegende Grabmale müssen mindestens 3 cm stark sein und dürfen nur flach, mit einer Neigung bis zu 5%, auf die Grabstätte gelegt werden."

Artikel 7

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.11.2017 in Kraft.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrohm beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofs- und Bestattungsordnung) der Gemeinde Wrohm.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 14. Durchführung der Kommunalwahl am 06. Mai 2018; Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 19. März 1997 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 ist in amtsangehörigen Gemeinden der Amtsvorsteher bzw. der Amtsdirektor für die Führung der Wählerverzeichnisse und die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben zuständig.

Er nimmt insoweit die Aufgaben des Gemeindewahlleiters wahr.

Da auch der Amtsvorsteher als Bürgermeister der Gemeinde Schalkholz wieder zur Wahl ansteht und der Amtsdirektor sich noch nicht im Amt befindet, ist in diesem Fall vom Amtsausschuss eine andere Person zum Wahlleiter zu wählen. Diese Funktion nimmt der Leiter des Geschäftsbereiches Zentrale Dienste, Herr Jens Kracht, wahr.

Nach wie vor kann die Gemeindevertretung die übrigen Aufgaben des Gemeindewahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher, dem Amtsdirektor bzw. den zu wählenden Wahlleiter und zugleich die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen vom Amtsausschuss zu wählenden Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall "Gemeindewahlausschuss".

Die Übertragung von Aufgaben auf das Amt nach § 13 GKWG wurde im Jahr 2007 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Gemeindewahlausschuss wurde vom Amtsausschuss am 23. Oktober 2017 gebildet.

Zugleich ist von der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk zu bilden. Gemäß § 14 Abs. 1 GKWG besteht der Wahlvorstand aus der Wahlvorsteherin / dem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter und vier bis sieben weiteren Beisitzerinnen / Beisitzern.

Die Mindestbesetzung beträgt somit 6 Personen.

Die berufenen Mitglieder des Wahlvorstandes für die letzte Kommunalwahl bitte ich aus der beigefügten Ablichtung zu entnehmen.

R	es	cl	hl	11	9	c	•
u	CO	u		u	Э.	3	_

Für die Berufung in den Wahlvorstand zur Abwicklung der Kommunalwahl 2018 werden folgende Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wrohm vorgeschlagen:

1. Wahlvorsteher	Peter Kröger			
2. stellv. Wahlvorsteher:	Achim Stankuweit			
3. Beisitzerin/Schriftführerin	Gabriela Stankuweit			
4. Beisitzerin/stellv. Schriftführerin:	Ulrike Lahrsen			
5. Beisitzer :	Stefan Ehlers			
6. Beisitzer	Jürgen Kröger			
7. Beisitzer :	Timo Liebner			
8. Beisitzer :	Nils Frahm			
weitere Beisitzer/innen: Birgit . Hans Lamprecht	Jensen-Langhans, Matthias Mielenz, Jörn Frahm			
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus	s Wrohm, Brammerweg 4			
Stimmenverhältnis: einstimmig				

TOP 15. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2016

Gem. § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung ist j\u00e4hrlich ein Bericht \u00fcber Spenden, Schenkungen oder \u00e4hnliche Zuwendungen vorzulegen, wenn der Wert 50 \u2200 \u00fcber \u00fcbersteigt. Bis zur H\u00f6chstgrenze 1.000 \u2200 ist der B\u00fcrgermeister zur Entscheidung \u00fcber die Zuwendungsannahme befugt.

Zuwendungen It. vorliegender Liste

2. Zuwendungen über 1.000 € bedürfen eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung.

Zuwendungsgeber	Empfänger	Höhe	Zweck
Fehlanzeige			

Die Gemeindevertretung nimmt die Annahme der Zuwendungen zustimmend zur Kenntnis.

TOP 16. Auftragserteilung zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten der Gemeinde Wrohm

Der Arbeitgeber hat eine Beurteilung für die arbeitsbedingten Gefährdungen für die Beschäftigten laut § 5 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen. Aus dieser Ermittlung ergeben sich die erforderlichen Maßnahmen, die zum Schutz der Beschäftigten gemäß der Arbeitsstättenverordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen sind.

Der Arbeitgeber hat zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten beim Errichten und Betreiben ihrer Arbeitsstätte Gefahren ausgesetzt sind. Hierfür sind die Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten zu beurteilen und dabei die Auswirkungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe in der Arbeitsstätte zu berücksichtigen.

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen war in den letzten Jahren immer wieder Thema im Amt Eider, doch es scheiterte jedes Mal wieder an der Umsetzung. Am 09.08.2017 war Herr Hofmann von der Unfallkasse Nord zu einer Besichtigung und einem ausführlichen Gespräch bezüglich der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes in der Amtsverwaltung Eider. Dieses Gespräch machte allen anwesenden Personen die ohnehin schon offensichtlichen Mängel und bisherigen Nachlässigkeiten sehr deutlich.

Herr Hofmann erstellte eine Liste mit den abzustellenden Mängeln.

Am 23.10.2017 wurde im Amtsausschuss bereits beschlossen, die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für die Beschäftigten des Amtes durch ein externes Unternehmen erstellen zu lassen, da der Arbeitsaufwand für eine ausschließlich interne Lösung mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden kann.

Im Bereich der sicherheitstechnischen und gesundheitsmedizinischen Betreuung arbeitet das Amt Eider bereits mit der Arbeitsmedizinischen Zentraldienst GmbH zusammen. Für diese Betreuung steht dem Amt ein jährliches Kontingent an Leistungseinheiten zur Verfügung. Die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen ist in diesen Leistungseinheiten nicht enthalten. Aus diesem Grund wurde ein Angebot von der Arbeitsmedizinischen Zentraldienst GmbH eingeholt.

Das Angebot beinhaltet die Unterstützung bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen und die Durchführung der Analyse und anschließende Nachbereitungen.

Für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten des Amtes und der Gemeinden ergeben sich laut dem Angebot der Arbeitsmedizinischen Zentraldienst GmbH Kosten in Höhe von insgesamt 18.560,00 € netto (22.086,40 € brutto).

Bei diesem Angebot handelt es sich um einen Kostenvoranschlag. Es wird die später tatsächlich erbrachte Leistung abgerechnet. Die Kosten werden auf die Anzahl der Beschäftigten pro Gemeinde und Arbeitsstätte aufgeteilt.

Der Anteil für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen für die Mitarbeiter der Gemeinde Wrohm stellt sich wie folgt dar:

Insgesamt	5 Mitarbeiter/innen	606.76 €
Kindergarten	1 Mitarbeiter/in	121,35 €
Gemeindearbeiter	3 Mitarbeiter/innen	364,06 €
Sporthalle	1 Mitarbeiter/in	121,35 €

Abschließende Bemerkung:

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen kann trotzdem nur in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber (Bürgermeister/Bürgermeisterinnen) und den Mitarbeitern in den Arbeitsstätten vor Ort vernünftig umgesetzt werden, da diese Personen mit den örtlichen Gegebenheiten besser vertraut sind.

Außerdem ist die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zwar ein sehr wichtiger, aber nur der erste Schritt. Die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Fortschreibung der Analyse bleibt im Aufgabenbereich des Amtes bzw. der Gemeinden. Veränderungen des Arbeitsplatzes, Arbeitsmittel usw. sind somit immer wieder neu zu berücksichtigen.

(Lahrsen)	(Haalck)
Vorsitzender	Protokollführer